

Lohnsteuerhilfverein für Arbeitnehmer Westfalen e.V.

Berliner Straße 97 - 03046 Cottbus

BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 01.01.2024

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2023)

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. Ehegatten / Lebenspartner, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag.

§ 2 Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen aus den Einkunftsarten, die beraten werden dürfen (lt. § 4 Nr. 11 StBerG), einschließlich der Bruttorenten, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden positiven Einnahmen, Bürgergeld, pauschalversteuerter Arbeitslohn aus Minijobs, steuerfreie Erstattungen und die ausländischen Einnahmen des Mitgliedes, bei Ehegatten / Lebenspartnern die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr im Eintrittsjahr beträgt 7,00 € inklusive der gesetzlich gültigen MWSt für jedes Mitglied.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbetrag ist im Jahr des Vereinseintritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 15. Februar für das Kalenderjahr fällig. Ein Anspruch auf Beratungsleistungen besteht nur dann, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 2 Beitragsordnung).
- (2) Maßgeblich für den **jährlichen Mitgliedsbeitrag, ohne aufgestauten Beratungsbedarf**, sind die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorausgeht, entsprechender aufgeführter Tabelle, sozial gestaffelt:

Beitragsbemessungsgrundlage in €	Mitgliedsbeitrag in € inkl. der gesetzlich gültigen MWSt
über 128.000	307,00
bis 128.000	294,00
bis 118.000	281,00
bis 108.000	268,00
bis 98.000	255,00
bis 88.000	242,00
bis 78.000	229,00
bis 68.000	214,00
bis 58.000	190,00
bis 48.000	166,00
bis 38.000	142,00
bis 33.000	135,00
bis 28.000	116,00
bis 23.000	104,00
bis 18.000	89,00
bis 14.000	57,00

- (3) Im Einzelfall kann bei einer unbilligen Härte, bei Einnahmen unter 14.000 € für das Mitglied der Beitrag ermäßigt werden. Der Beitrag beträgt dann 28 €.
- (4) Maßgeblich für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage, bei Eintritt **mit aufgestauten Beratungsbedarf (Erstellung Steuererklärungen für mehrere Jahre)**, sind die Einnahmen der zu bearbeitenden Veranlagungsjahre, entsprechender der aufgeführter Tabelle, sozial gestaffelt:

Beitragsbemessungsgrundlage in €	Mitgliedsbeitrag in € inkl. der gesetzlich gültigen MWSt
über 196.000	393,00
bis 196.000	363,00
bis 176.000	333,00
bis 156.000	303,00
bis 136.000	273,00
bis 96.000	243,00
bis 86.000	213,00
bis 66.000	183,00
bis 46.000	153,00

- (5) Im Einzelfall kann bei einer unbilligen Härte bei Einnahmen unter 46.000 € für das Mitglied der Beitrag ermäßigt werden. Der Beitrag beträgt dann 35,00 €.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Feststellung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen, erfolgt das nicht sind ist der Mitgliedsgrundbeitrag zu erheben.

§ 6 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die die erstmalige Aufforderung zur Zahlung und des SEPA Lastschriftverfahren zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat ausschließlich der Verein zu tragen.

Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der erneuten Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren - Änderungen der Bank- oder Kontoverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 7 Folgen der Nichtzahlung

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist im Regelfall ein Mahnverfahren durchzuführen oder das Mitglied auszuschließen. Der Lohnsteuerhilfeverein hat den Mitgliedsbeitrag regelmäßig innerhalb von 6 Monaten anzunehmen, eine eventuelle zweite Mahnung sollte zeitnah erfolgen (Satzung § 5 Abs. 4).

§ 8 SEPA – Basislastschriftverfahren

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA – Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.